



HVBG

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0929 - 0929, DOK 187/017-SG

**Kostenentscheidung bei Teilunterliegen (§§ 193 Abs. 1, 202 SGG;  
§ 92 ZPO) - Beschluß des SG Hamburg vom 11.03.1988 - 13 AR 760/88**

Kostenentscheidung bei Teilunterliegen (§§ 193 Abs. 1, 202 SGG;  
§ 92 ZPO);

hier: Beschluß des Sozialgerichts Hamburg vom 11.03.1988  
- 13 AR 760/88 -

Bei einem Teilunterliegen des Klägers sind im SG-Verfahren nicht grundsätzlich seine Kosten von der Beklagten nur teilweise zu erstatten. Zu den bei der nach billigem Ermessen zu treffenden Kostenentscheidung nach § 193 SGG bedeutsamen Gedanken gehört der des § 92 ZPO nur eingeschränkt.

Regelmäßig ist, wenn ein Kläger (ursprünglich) mehr begehrte, als ihm zugesprochen wurde, eine weniger als volle Kostenübernahme nur gerechtfertigt, wenn die Mehrforderung auch zu einer  
- abgrenzbaren - Ausweitung des Verfahrens geführt hat.

SG Hamburg Beschluß vom 11.3.1988 - 13 AR 760/86

Fundstelle: Breithaupt 1989, S. 262-263